GSP.L-01-127-2

Kapitel 1: Lebensgrundlagen schützen

BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN

45. Ordentliche Bundesdelegiertenkonferenz
20. - 22. November 2020, Karlsruhe - DIGITAL

Antragsteller*in:	BAG Behindertenpolitik
Beschlussdatum:	02.10.2020

Änderungsantrag zu GSP.L-01

Von Zeile 126 bis 128 einfügen:
Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge. Sie muss sich an den menschlichen Bedürfnissen orientieren, vollständig barrierefrei gestaltet sein und zugleich die planetaren Grenzen wahren. Eine sozial-ökologische Mobilitätspolitik schafft die Verkehrswende und garantiert allen Menschen

Begründung

Zumindest an einer Stelle sollte barrierefreie Mobilität erwähnt werden. Mit barrierefreier Gestaltung ist nicht nur Zugänglichkeit gemeint, sondern umfassende Barrierefreiheit, wie sie gesetzlich definiert ist. Aufgrund einer EU-Richtlinie wurde bereits 2013 im Personenbeförderungsgesetz die Erreichung „vollständiger Barrierefreiheit“ festgelegt (PBefG § 8 Absatz 3). Vollständige Barrierefreiheit bedeutet hier, dass z.B. in Nahverkehrsplänen darzulegen ist, wie diese bis zum Jahr 2022 erreicht wird; Verzögerungen müssen begründet werden. Es sind die verschiedenen Aspekte von Beeinträchtigungen zu berücksichtigen, so z.B. das Zwei-Sinne-Prinzip, so dass alle Bedarfe für Barrierefreiheit einbezogen sind. Die gesetzlichen Festlegungen sollten im Grundsatzprogramm nicht hintergangen werden.